

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1919)
Heft: 12

Artikel: Die Schweiz und der Völkerbund
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich möchte in diesem Sinne heute meine im Eingang erwähnten Aufsätze niedergelegten Gedanken, welche durch einen Artikel „Befreiungskrieg von 1913“ im Basler-Anzeiger vom 10. Januar 1914 und durch die im Oktober 1917 erschienenen „Friedensklänge“ ergänzt und erweitert wurden, wiederholen, mit dem Wunsche: Alle, bezw. recht viele Menschen, die „eines guten Willens“ sind, welche das Böse mit Gute besiegen wollen, seien sie Glieder dieser oder jener Religion oder Konfession, gehören sie dieser oder jener politischen Gruppe an, seien sie Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Bauern oder Gelehrte, arm oder reich, hoch oder niedrig, möchten zusammenstehen und einander die Hände reichen zu dem gemeinsamen und einheitlichen Zwecke und Zielen: Die Ideale der Religionen der verschiedenen Völker und Rassen hochzuhalten und dieselben in den betreffenden Staaten und Ländern, sowohl im privaten, wie auch speziell im öffentlichen und staatlichen Leben — nicht dem Namen und Scheine nach, sondern echt und wahr „im Geiste und in Wahrheit“ — in der Christenheit ganz insbesonders, als wahres, lebendiges Christentum lauter und rein zum Ausdruck zu bringen. Nur in diesem Geiste wird meines Erachtens der wirkliche Frieden und das wahre Glück bei der namenlos leidenden Menschheit wieder Einkehr halten!

Eine derartige bürgerliche Vereinigung — nennen wir sie „Menschen-Bund“ — hätte also die realistischen den idealistischen Prinzipien (das Tierische dem Göttlichen) zu unterordnen, und dürfte demnach nicht nur eine wirksame Stütze für die betreffenden Kirchen, welchen die Menschheit für deren Lehren und Betätigung auf idealem und charitativem Gebiet zu grossem Dank verpflichtet ist, sondern auch für die dauernde Existenz der Staaten bezw. des „Völkerbundes“ werden.

Jetzt und in alle Zukunft sei das Losungswort: Wir wollen uns in Gott des Lebens freuen, und „Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind“!

Siegfried Krummenacher.

Weihnachten 1919.

Die Schweiz und der Völkerbund.

Der Nationalrat hat kürzlich mit 128 gegen 43 Stimmen den Bundesratsbeschluss betreffend Eintritt der Schweiz in den Völkerbund angenommen. Neu aufgenommen in den Wortlaut des Bundesbeschlusses wurden zwei Bestimmungen, wonach die Wahl und Abberufung der der Schweiz zustehenden Vertreter in den Organen des Völkerbundes der Bundesversammlung zusteht, und wonach die Volksabstimmung erst erfolgt, wenn die fünf Hauptmächte — also auch die Vereinigten Staaten — dem Völkerbund beigetreten sein werden. Ohne diesen

Vorbehalt wären die Nein noch viel zahlreicher gewesen; denn die Zusage wurde vielen der Nationalräte sehr schwer. Die für die Abstinenz wirksamsten Reden haben wohl die Herren Nationalräte Alfred Frey und Bundesrat Schulthess gehalten. Letzterer hat auf die nicht zu leugnenden wirtschaftlichen Gefahren des Nichtbeitritts hingewiesen.

Gleich darauf hat sich der Ständerat an die Arbeit gemacht, wenn auch mit Unwillen bei einem grossen Teil der Mitglieder. Es hätte nicht viel gefehlt, so wäre die Behandlung der Vorlage, nicht ohne Grund, auf die Dezemberession verschoben worden. Nach der Wendung, welche die Völkerbundverhandlungen im nordamerikanischen Senat genommen haben, im Sinne der Verwässerung, wäre etwas Zuwarten angezeigt gewesen, als dass sich der Ständerat Hals über Kopf ungenügend vorbereitet auf die Materie stürzen musste. Nach dieser Richtung sind einige scharfe Worte mit dem Vertreter des Bundesrates, Herrn Calonder, gewechselt worden. Man hat die Geheimnistuerei bezüglich der militärischen Gutachten nicht begriffen.

Der amerikanische Senat hat bekanntlich einen Vorbehalt zum Hauptartikel 10 des Völkerbundvertrages mit 46 gegen 35 Stimmen angenommen in dem Sinne, dass die Vereinigten Staaten keine Verpflichtung irgend welcher Art auf sich nehmen, die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgend eines Landes zu schützen, oder bei Zwistigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Völkerbundes zu intervenieren. Weiterhin können in keinem Falle die militärischen Streitkräfte, sowohl zu Wasser wie zu Lande, ohne vorherige Zustimmung des Kongresses verwendet werden, der allein die Vollmacht hat, den Krieg zu erklären.

Wie sich die übrigen Grossmächte zu diesem und andern Vorbehalten stellen werden, weiss man nicht. Der im Ständerat kräftig geäusserte Wunsch für Zuwarten war auf alle Fälle verständlich und berechtigt. Wäre das Nichtzustandekommen der Zweidrittelsmehrheit des amerikanischen Senats für den Friedensvertrag schon Mitte der Woche bekannt gewesen, so wäre die Verschiebung im Ständerat wohl beschlossen worden.

Was zugunsten der sofortigen Behandlung gesagt werden kann, war einzig der Umstand, dass sich der Ständerat bei ergebenden Differenzen einem neu zusammengesetzten Nationalrat und neuen Kommissionen gegenüber befunden hätte. L. R.



[2]

I. H. 433 B.